



Synodalgesetz über die Mitfinanzierung der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern

(vom 25. Oktober 2006)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf §§ 7, 16, 17, 49 und 61 KV;
den Antrag des Synodalarates und der Geschäftsprüfungskommission

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Beteiligung der römisch-katholischen Landeskirche an den Kosten der Dekanatsleitungen im Kanton Luzern.

§ 2 Aufgaben der Dekanatsleitungen

Die Aufgaben der Dekanatsleitungen sind innerkirchlich geregelt, insbesondere durch den Bischof und seine Vertretung im Kanton Luzern.¹

§ 3 Beitrag der Landeskirche

¹ Die Landeskirche leistet an die Kosten der Dekanatsleitungen einen Gesamtbetrag von 200'000.00 Franken im Jahr.

² Dieser Betrag kann vom Synodalarat gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst werden.

§ 4 Berechnungsschlüssel

¹ Der Beitrag wird nach dem folgenden Schlüssel auf die Dekanate aufgeteilt:

- a. 20 % als Sockelbeitrag, gleichmässig verteilt auf die Dekanate
- b. 50 % im Verhältnis der Anzahl Pfarreien in den Dekanaten
- c. 30 % im Verhältnis der Anzahl Stimmberechtigten in den Dekanaten

² Die massgebende Anzahl der Stimmberechtigten wird jeweils im Wahljahr entsprechend den Bestimmungen für die Wahl in die Synode festgelegt.

³ Der gemäss Absatz 1 errechnete Schlüssel gilt für die ganze Amtsperiode der Dekanatsleitungen mit folgenden Ausnahmen:

- a. Ändert die Anzahl der Dekanate, so wird der Sockelbeitrag auf die neue Anzahl Dekanate aufgeteilt.
- b. Ändert die Anzahl Pfarreien in einem Dekanat um mindestens zwei, kann die Berechnung auch innerhalb der Periode neu erfolgen.

II. Ausrichtung der Beiträge

§ 5 Anspruchsvoraussetzung

¹ Anspruchsberechtigt sind alle Dekanate, in denen eine Dekanatsleitung von der Dekanatsversammlung gewählt und vom Bischof ernannt und eingesetzt ist.

¹ Organisationsstatut Bistum - Bistumsregion - Dekanat vom 1. Juli 2004

² Fehlt die bischöfliche Ernennung oder werden die Aufgaben im Sinne von § 2 dieses Gesetzes nicht erfüllt, kann der Synodalrat den Betrag kürzen oder streichen.

§ 6 *Auszahlung*

¹ Die Auszahlung erfolgt jeweils im 3. Quartal des Jahres durch die Synodalverwaltung an die Kirchgemeinde, in welcher die erstgenannte Person der Dekanatsleitung angestellt ist.

² Eine allfällige Weiterverteilung des Beitrages der Landeskirche an andere Kirchgemeinden des Dekanates ist Sache der betroffenen Kirchgemeinden.

³ Bei Uneinigkeit über die Verteilung entscheidet der Synodalrat.

§ 7 *Mitwirkungs- und Auskunftspflicht*

Kirchgemeinden und Dekanate haben auf Anfrage des Synodalrates Auskunft über die Verhältnisse zu geben.

III. Zuständigkeit und Aufsicht

§ 8 *Zuständigkeit*

Fachlich sind die Dekanatsleitungen der Vertretung des Bischofs im Kanton Luzern unterstellt. Administrativ unterstehen sie den Kirchgemeinden, die bezüglich der Dekanatsleitung Anstellungsbehörde sind.

§ 9 *Überprüfung der Auftragserfüllung*

Der Synodalrat verlangt von der Vertretung des Bischofs jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Dekanatsleitungen.

§ 10 *Verordnung*

Der Synodalrat kann in einer Verordnung weitere Einzelheiten regeln.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 *Inkrafttreten und Vollzug*

¹ Das Synodalgesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es ist vom Synodalrat zu vollziehen.

² Das Synodalgesetz unterliegt dem fakultativen Referendum und ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Oktober 2006

IM NAMEN DER SYNODE

Der Präsident:

Erwin Aregger

Die Sekretärinnen:

Kaufmann-Staffelbach Sylvia
Roswitha Vonmoos-Sutter